

# UMLAGENORDNUNG 2014

SOWEIT IN DIESER ORDNUNG AUF NATÜRLICHE PERSONEN BEZOGENE BEZEICHNUNGEN NIUR IN MÄNNLICHER FORM ANGEFÜHRT SIND, BEZIEHEN SIE SICH AUF FRAUEN UND MÄNNER IN GLEICHER WEISE

## A. VERSORGUNGSEINRICHTUNG TEIL A

### A. I. RECHTSANWÄLTE

- 1.) *Jeder gemäß § 1 Abs 1 RAO in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragene Rechtsanwalt* hat zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung gemäß §§ 51, 53 RAO einen monatlichen Beitrag (Normbeitrag) in Höhe von **EUR 843,--** zu leisten (jährlicher Beitrag: **EUR 10.116,--**). Auf diesen Beitrag wird aus der Pauschalvergütung für Verfahrenshilfe ein monatlicher Betrag von **EUR 252,--** angerechnet (jährlicher Betrag: **EUR 3.024,--**), wodurch sich ein **monatlicher Beitrag EUR 591,--** (jährlich **EUR 7.092,--**) ergibt.
- 2.) *Jeder im Sprengel der Rechtsanwaltskammer Wien niedergelassene europäische Rechtsanwalt* hat einen monatlichen Beitrag für die Versorgungseinrichtung in Höhe von **EUR 843,--** (jährlicher Beitrag: **EUR 10.116,--**) zu leisten.
- 3.) Rechtsanwälte, die gemäß der Geschäftsordnung des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien wegen Vorliegens der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersrente von der Erbringung von Leistungen der Verfahrenshilfe befreit sind, haben keinen Beitrag zur Versorgungseinrichtung im Sinne des Punktes 1.) zu leisten.  
  
Ein niedergelassener europäischer Rechtsanwalt ist, sofern er die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Altersrente gemäß § 6 Abs.1 der Satzung erfüllt, die Altersrente aber nicht in Anspruch nimmt, von der Beitragsleistung gemäß Punkt 2.) mit Wirksamkeit zum auf die Antragstellung folgenden Monatsersten zu befreien.
- 4.) Für jeden gemäß § 4a der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A nachgekauften Beitragsmonat ist ein monatlicher Betrag in Höhe von **EUR 1.046.25,--** zu entrichten.
- 5.) Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eintragung folgenden Monatsersten und endet mit dem dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bzw. der Streichung aus der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte folgenden Monatsletzten. Im Übrigen wird auf die Bestimmung der Satzung der VE Teil A NEU § 4 iVm § 15 verwiesen.
- 6.) Die Vorschriften des Beitrages zur Versorgungseinrichtung Teil A erfolgen quartalsmäßig und sind jeweils am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und am 1. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

- 7.) Eine Abschreibung des Beitrages zur Versorgungseinrichtung (Teil A) ist ausgeschlossen. Eine Ermäßigung des Beitrages zur Versorgungseinrichtung (Teil A) ist gemäß § 4 Abs. 4 lit. e) der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A über Antrag zu gewähren. Eine Stundung kann in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen, insbesondere bei längerer gesundheitlicher Behinderung, sowie bei Vorliegen familiärer oder sonstiger sozialer Notsituationen, durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Abteilung des Ausschusses gewährt werden.

#### A. II. RECHTSANWALTSANWÄRTER

- 1.) Jeder gemäß § 28 RAO in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragene Rechtsanwaltsanwärter hat zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung gemäß §§ 51, 53 RAO einen **monatlichen Beitrag** in der Höhe von **EUR 295,50,-**, (jährlicher Beitrag: **EUR 3.546,-**) zu leisten.
- 2.) Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eintragung folgenden Monatsersten und endet mit dem Ende der Ausbildung und der Verwendung folgenden Monatsletzten. Fällt die Eintragung auf den Monatsersten oder das Erlöschen auf den Monatsletzten. So beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung und endet mit dem Tag des Erlöschens.
- 3.) Der Ausbildungsrechtsanwalt hat den monatlichen Beitrag vom Bruttogehalt des Rechtsanwaltsanwärters einzubehalten und quartalsmäßig am 15.04., 15.07., 15.10. eines jeden Jahres und 15.01. für das vorangegangene Kalenderquartal an die Rechtsanwaltskammer Wien zu überweisen.

Ist der Rechtsanwaltsanwärter innerhalb eines Kalendermonats zwei Ausbildungsverhältnisse eingegangen, hat der erste Ausbildungsrechtsanwalt in diesem geteilten Kalendermonat die Umlage für den gesamten Monat zu überweisen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der für den Rechtsanwaltsanwärter abzuführenden Umlage haftet der Ausbildungsrechtsanwalt.

#### A. III. RECHTSANWÄLTE

Jeder gemäß § 1 Abs. 1 RAO in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragene Rechtsanwalt hat zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung, sofern ihm eine Ermäßigung des Beitrages gemäß § 4 Abs. 4 lit. e) der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A über Antrag gewährt wurde, einen **monatlichen Beitrag** in der Höhe von **EUR 295,50,-**, (jährlicher Beitrag: **EUR 3.546,-**) zu leisten.

#### B. VERSORGUNGSEINRICHTUNG TEIL B

- 1.) Jeder Rechtsanwalt hat gemäß § 12 Abs 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B einen monatlichen Beitrag für die Zusatzpension in Höhe von **EUR 350,-** (jährlicher Beitrag: **EUR 4.200,-**) zu leisten.

2.) Abweichend zu Punkt 1.) werden folgende monatliche Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil B beginnend ab 1. Jänner 2014 wie folgt festgesetzt:

gemäß § 12 Abs. 4 lit a) mit	<b>EUR</b>	<b>70,--</b>
gemäß § 12 Abs. 4 lit b) mit	<b>EUR</b>	<b>140,--</b>
gemäß § 12 Abs. 4 lit c) mit	<b>EUR</b>	<b>210,--</b>
sowie gemäß § 12 Abs 5 mit	<b>EUR</b>	<b>70,--</b>

3.) Die Vorschreibungen der Beiträge gemäß 1.) und 2.) erfolgen quartalsmäßig und sind jeweils am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

### **C. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ZU DEN TEILEN A UND B**

1. Beiträge, die nicht spätestens ein Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, sind einzumahlen. Für jede Mahnung ist dem (Ausbildungs-)Rechtsanwalt ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von **EUR 20,--** vorzuschreiben.
2. Zahlungen von Kammermitgliedern, welche nicht spätestens im Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können einbehalten und mit fälligen Forderungen aus sonstigen Beiträgen für die Versorgungseinrichtung, dem Kammerbeitrag und dem Notfallsfonds verrechnet werden. Verrechnungen haben zunächst auf Beitragsrückstände zur Versorgungseinrichtung Teil A und B (aliquot nach Maßgabe des jeweiligen Rückstandes), danach auf den Kammerbeitrag und letztlich auf den Notfallsfonds zu erfolgen. Wenn hinsichtlich einer Beitragsgattung mehrere Forderungen offen sind, so ist gemäß § 1416 ABGB vorzugehen.
3. Diese Umlagenordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Umlagenordnung gelten solange (auch für die Folgejahre), als ein abweichender Beschluss der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Wien nicht gefasst wird. Ein Antrag (Vorstellung) auf Abänderung der Umlagenvorschrift hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Mit der Vollziehung der Umlagenordnung ist die zuständige Abteilung des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien betraut.

Beschlossen in der außerordentlichen Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Wien am 27.11.2013.